

# Militärische Verhandlungen der Tagsatzung von 1837

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Helvetische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **4 (1837)**

Heft 9

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-91504>

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Militärische Verhandlungen der Tagsatzung von 1837. (Schluß.)

Vertheilung der eidgen. Bundesarmee auf die Cantone nach dem angenommenen Verhältniß von 3 %  
der Bevölkerung.

|                         | Infanterie:                 |                     |         | Bataillons    |               | Infanterie:<br>mit Stab. | Uebrigc Waf-<br>fen nach Tab.<br>der revidirten<br>Militär-Dr-<br>ganisation. | Bevölkerung<br>Totale<br>aller Waffen. |
|-------------------------|-----------------------------|---------------------|---------|---------------|---------------|--------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|
|                         | Zu den Ba-<br>tail. Stäben. | Compagnien.<br>Zahl | Stärke. | zu 6<br>Comp. | zu 5<br>Comp. |                          |                                                                               |                                        |
| Zürich . . . . .        | 147                         | 42                  | 114—115 | 7             | —             | 4966                     | 1790                                                                          | 6756                                   |
| Bern . . . . .          | 252                         | 72                  | 126—127 | 12            | —             | 9417                     | 2413                                                                          | 11830                                  |
| Luzern . . . . .        | 84                          | 24                  | 128—129 | 4             | —             | 3068                     | 649                                                                           | 3717                                   |
| Uri . . . . .           | 7                           | 2                   | 96      | —             | 1             | 199                      | 206                                                                           | 405                                    |
| Zug . . . . .           | 14                          | 3                   | 112—113 | —             | —             | 351                      | 105                                                                           | 456                                    |
| Schwyz . . . . .        | 30                          | 8                   | 120—121 | 2             | —             | 997                      | 217                                                                           | 1214                                   |
| Unterwalden . . . . .   | 12                          | 4                   | 114—115 | —             | —             | 469                      | 207                                                                           | 676                                    |
| Glarus . . . . .        | 21                          | 6                   | 104—105 | 1             | —             | 649                      | 222                                                                           | 871                                    |
| Freiburg . . . . .      | 63                          | 18                  | 112—113 | 3             | —             | 2086                     | 591                                                                           | 2677                                   |
| Solothurn . . . . .     | 42                          | 12                  | 126—127 | 2             | —             | 1557                     | 318                                                                           | 1875                                   |
| Baselstadt . . . . .    | —                           | —                   | —       | 2             | —             | 436                      | 137                                                                           | 573                                    |
| Baselland . . . . .     | —                           | —                   | —       | —             | —             | 1013                     | 185                                                                           | 1198                                   |
| Schaffhausen . . . . .  | 21                          | 6                   | 137—138 | 1             | —             | 823                      | 116                                                                           | 939                                    |
| Appenzell A. N. . . . . | 30                          | 8                   | 116—117 | —             | 2             | 960                      | 258                                                                           | 1218                                   |
| — J. N. . . . .         | 12                          | 2                   | 135—136 | —             | —             | 283                      | 10                                                                            | 293                                    |
| St. Gallen . . . . .    | 105                         | 30                  | 127—128 | 5             | —             | 3926                     | 739                                                                           | 4665                                   |
| Graubünden . . . . .    | 63                          | 18                  | 125—126 | 3             | —             | 2315                     | 297                                                                           | 2612                                   |
| Aargau . . . . .        | 126                         | 36                  | 114—115 | 6             | —             | 4261                     | 1168                                                                          | 5429                                   |
| Thurgau . . . . .       | 63                          | 18                  | 109—110 | 3             | —             | 2032                     | 447                                                                           | 2479                                   |
| Tessin . . . . .        | 84                          | 24                  | 128—129 | 4             | —             | 3158                     | 164                                                                           | 3322                                   |
| Vaudt . . . . .         | 105                         | 30                  | 120—121 | 5             | —             | 3729                     | 1679                                                                          | 5388                                   |
| Wallis . . . . .        | 53                          | 15                  | 126—127 | 3             | 1             | 1945                     | 296                                                                           | 2241                                   |
| Genf . . . . .          | 31                          | 8                   | 116—117 | —             | —             | 963                      | 442                                                                           | 1405                                   |
| Neuenburg . . . . .     | 42                          | 10                  | 114     | —             | 2             | 1182                     | 480                                                                           | 1662                                   |
| Totale 69 Bataillone    |                             |                     |         | 63            | 6             | 50785                    | 13116                                                                         | 63901                                  |

Bemerkungen. Schwyz liefert ein ganzes Bataillon und 2 Compagnien und 9 Mann Stab zu einem componirten Bataillon mit Unterwalden. Da die beiden Theile des Cantons Basel hinsichtlich der von dem Gesamt-Canton zu liefernden Mannschaft eine Uebereinkunft getroffen, so wird die Vertheilung der 12 Compagnien, welche diese 2 Bataillone bilden sollen, ihnen überlassen. Appenzell A. N. liefert ein ganzes Bataillon und 3 Compagnien und 9 Mann Stab zu einem componirten Bataillon mit Appenzell J. N. Wallis liefert 2 ganze Bataillone und Genf 1 ganzes, ersteres 3 Compagnien und 11 Mann Stab, und letzteres 2 Compagnien und 10 Mann Stab zu einem componirten Bataillon von 5 Compagnien.

Die von der Tagsatzung zu Feststellung einer neuen Mannschafte-Scala niedergesetzte Commission legte 2 Vorschläge als Ergebnis ihrer Beratungen vor.

Nach dem ersten wird die eidgenössischen Bundes-Armee auf 3 % der Bevölkerung nach der neuen Zählung oder 63,901 Mann bestimmt; nach dem zweiten die bisherige Stärke von 67,516 Mann beibehalten. Bei der nun angenommenen Stärke von 63,901 Mann wird die bisherige Streiterzahl um 3615 Mann vermindert. Eine Bundesarmee von dieser Stärke, welche in der höchsten Gefahr von der ganzen wehrfähigen Bevölkerung des Landes kräftig unterstützt wird, ist im Stande, gegen jeden Feind unser Vaterland auf eine unsrer Väter würdige Weise zu vertheidigen, wenn einmal für tüchtige Ausbildung unserer Truppen, vorzüglich aber der höhern Führer dasjenige geleistet würde, was mit den Mitteln, die wir besitzen, geleistet werden könnte.

Aber je länger je mehr bemächtigt sich der obersten Landesbehörden eine allgemeine Abneigung, ja sogar ein Mißtrauen gegen alles Militärische, was sich nie deutlicher, als bei der diesjährigen Tagsatzung gezeigt hat. Nur mit Betrübnis sieht daher der schweizerische Wehrmann, der sonst so gerne dem vaterländischen Militärdienst Zeit und Geld hinopferte, der nächsten Zukunft entgegen. Jeder muß sich fragen, warum verwendet man nicht auch das Wenige noch auf andere Weise und empfiehlt sein Vaterland der Gnade und dem Erbarmen der Nachbarn? Es wäre ja besser gar nichts für das Militärwesen zu verwenden, als nur das Wenige, mit dem immer nur etwas Halbes erreicht werden kann.

Die Stärke von 3 % bietet bei unserm Contingents-System den großen Nachtheil, daß bei der Infanterie große Veränderungen und Abweichungen in Zahl und Stärke der Compagnien und Bataillone stattfinden müssen, wie es sich aus vorstehender Tabelle deutlich ergibt. Die Cantone Zürich, Waadt, St. Gallen, Tessin, Graubünden haben jeder ein ganzes Bataillon bereits organisirter und geübter Truppen weniger zu stellen als bisher. Einige Compagnien haben eine Stärke von 138 Mann, andere dagegen zählen nur 96 Mann. Das Bataillon von Schaffhausen zählt ohne Staab 820 Mann, das componirte von Zug und Uri nur 528. Nur wenige Compagnien haben die Normalstärke von 125 Mann und wenig Bataillone die von 750 Mann. Bei mehreren der größern Cantone wird die neue Scala eine neue Territorial-Eintheilung und also auch neue Formationen zur Folge

haben, was gewiß nachtheilig auf die Truppen wirken muß. Diese Nachtheile werden bei der Beibehaltung der Zahl von 67,516 schon ziemlich gehoben, jedoch ist kein weiterer Grund für die Annahme gerade dieser Zahl gedenkbar, als daß es die bisherige Stärke war.

Hingegen darf man sich billig verwundern, daß kein Mitglied der Commission die runde Zahl von 70000 Mann vorgeschlagen hat. Dieß ist ja gerade die Zahl, auf welche die Militär-Aufsichtsbehörde bei der Berathung des ersten Entwurfes das Verhältniß der Genie-Truppen, der Artillerie, Cavallerie und Scharfschützen gründete. Bei keiner der übrigen Scalen läßt sich die Infanterie so gleichmäßig auf die Compagnien und Bataillone vertheilen, wie bei dieser, wenn man nicht für jede Infanterie-Compagnie die Normalstärke von 125 Mann annehmen will, was allerdings das zweckmäßigste wäre und diejenigen Schwierigkeiten nicht darböte, die man dagegen einwenden möchte. Wir finden auch bei den deutschen Bundes-Armeeen Verträge zwischen einzelnen Staaten wegen Stellung der verschiedenen Waffengattungen. Es wäre nichts als billig, wenn derjenige Stand, der nur wenige oder gar keine Artillerie und Cavallerie stellt, deren Ausrüstung die meisten Kosten verursacht, dafür mehr Infanterie stellen würde. Es wäre um so billiger, da derjenige Stand, der nur 405 Mann zur Bundesarmee stellt, dennoch bei militärischen Fragen das gleiche Stimmrecht genießt als derjenige, der 11830 zur Armee stellt, was wohl schwerlich anderswo in der Welt angehen würde. Bei Annahme einer Armee von 70,000 Mann würden die Stände Uri, Unterwalden, Baselland, Appenzell, Graubünden, Thurgau, Valais, Neuenburg, Genéve und St. Gallen noch immer weniger Mannschaft zu stellen haben, als nach dem Militär-Reglement von 1817. Es wäre daher nicht nur wünschenswerth, sondern auch viel zweckmäßiger gewesen, wenn die Tagsatzung dieser Scala den Vorzug gegeben hätte.

Die Sitzung vom 7. Sept. war der Geld-Scala gewidmet. Der Antrag der Commission ging dahin, unter Beibehaltung des bisherigen Classensystems die Cantone Zug und Glarus um 2 Classen, Appenzell A. u. R., Neuenburg und den Berner Oberland um 1 Classe, Zürich um ½ Classe hinaufzusetzen. Schaffhausen hingegen um 1. und Appenzell J. u. R. um ½ Classe hinabzusetzen. Diesem Antrage stimmten nur 8 Stände bei. In der Sitzung vom 12. Sept. wird endlich nach einer mehrtägigen lebhaften und

ziemlich uneidgenössischen Discussion die Geldscala, wie sie in Nr. 6. dieser Zeitschrift mitgetheilt wurde, von 12 Ständen angenommen. Besser wäre es allerdings gewesen, wenn die Discussion über die Geldscala nie bekannt geworden wäre. In der Sitzung vom 14. Sept. wurden der Bericht und die Anträge der Commission zur Prüfung der Rechnung für die eidgen. Militär-Ausgaben genehmigt; die Militär-Aufsichtsbehörde soll künftig so viel möglich ihre Arbeit in ihren Sitzungen vollenden, damit die Posten für Hausarbeiten verschwinden. Es zeigte sich nämlich in der Rechnung ein Posten von 1120 Fr. für Hausarbeiten. Die Tagssatzung soll künftig zuerst immer die militärischen Gegenstände behandeln, damit die Militärbehörde nicht so lange versammelt bleiben müsse. Noch besser als ein solcher Beschluß wäre wohl, wenn die Cantonsregierungen für militärische Gegenstände ihren Gesandten zweckmäßigere und eidgenössische Instruktionen erteilen würden, oder wenn der Bundespräsident jedesmal die Tagssatzung wie das Conclave der Cardinale bei der Pabswahl im Sitzungssaale einschließen würde, bis ein Beschluß über die vorliegende Frage herausgekommen wäre. Bei diesem Verfahren würde weder die Aufsichtsbehörde noch die Tagssatzung so große Summen Geldes mehr kosten und dennoch unendlich mehr zum Frommen des Landes geleistet werden. In der Sitzung vom 19. Sept. wurde das Militär-Budget pro 1838 festgesetzt. Dasselbe enthält folgende Aufsätze:

A. Ordentliche Ausgaben:

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Fr.   |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1. Für die eidgen. Militärschule in Thun, mit Einschluß der für die 3te Abtheilung derselben bestimmten 5000 Fr. . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 25000 |
| 2. Für das eidgen. Übungslager als zweite Hälfte . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 29000 |
| 3. Für die unmittelbaren Bedürfnisse der eidgen. Militär-Aufsichtsbehörde, als für Taggelder, für besondere Aufträge und Sendungen; für Ankauf von Karten und Plänen; für die eidgen. Magazine; für Bureau-Auslagen der verschiedenen Militärbeamten u. des Kriegsekretariats; für Verschiedenes, sowie für das dem Hrn. Oberst-Artillerie-Inspektor Hirzel nach der Weisung der Tagssatzung v. 1835 zu vergütende Honorar an seine Gehülfen . . . . . | 10850 |
| 4. Für eidgen. Inspektionen . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 3000  |

Selb. Milit.-Zeitschrift. 1837.

|                                                                                                                                                                                      | Fr.   |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 5. Für die aus der eidgen. Kriegskasse zu bezahlende Hälfte der Besoldung des eidgen. Kriegsekretärs . . . . .                                                                       | 1000  |
| 6. Für Beaufsichtigung und den Unterhalt der Festungswerke bei Narberg, Luziensteig, St. Moriz und Gondo . . . .                                                                     | 3000  |
| 7. Für Anschaffung und Unterhalt von eidgen. Kriegsmaterial als Anschaffung von Trainpferdgeschirren, Unterhalt von Artillerie- und Sappeurscaissons für die Schule u. s. w. . . . . | 5000  |
| 8. Für trigonometrische Vermessungen . .                                                                                                                                             | 14000 |

B. Außerordentliche Ausgaben:

|                                                                                                                      |       |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Für Modelle von Kriegsmaterial (2400) und Vorschuß für den Druck neuer Auflagen von Ordonanzen und Reglements (4500) | 6900  |
|                                                                                                                      | 97750 |

Zu Bestreitung dieser Ausgaben legt der Vorort nachstehendes Einnahmen-Budget vor:

A. Ordentliche Einnahmen:

|                                                                                                                         | Fr.   |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1. Aus den Zinsen des eidgen. Kriegsfonds (insofern die verfügbaren Interessen derselben diesen Betrag erreichen) . . . | 69350 |
| 2. Aus den ordentl. Beiträgen der Stände . . . . .                                                                      | 20000 |

B. Außerordentliche Einnahmen:

|                                                                                                                     |       |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1. Der Beitrag der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft zu den Kosten der trigonometrischen Vermessungen . . | 3000  |
| 2. Zu gleichem, aus dem Vermächtniß des Hrn. Boissier . . . . .                                                     | 3000  |
| 3. Aus der Vergabung des Hrn. Syndicus Rigaud für Anschaffung einiger Modelle von Kriegsmaterialien . . . . .       | 2400  |
|                                                                                                                     | 97750 |

In dieser Sitzung wurden ferner folgende Commissionäl-Anträge über die Rechnungen der eidgen. Militär-Aufsichtsbehörde zum Beschlusse erhoben:

1) Die Tagssatzung beschließt, die Rechnungen pro 1834, 1835 u. 1836 nicht zu passiren, sondern zur Revision und Rectification an die Militärbehörde zurückzuweisen. 2) Der nicht benutzte Kredit von 56143 Fr. zu Anschaffung von Waffenvorräthen wird zurückgezogen. 3) Der vorhandene Baarsaldo von 1303 Fr. soll dem Administrator der eidgen. Kriegskassa für

diese überliefert werden. 4) Die noch vorhandenen eidgen. Waffenvorräthe im Werthe von 52400 Fr. sollen bald möglichst veräußert werden, und das Waffenmagazin eingehen. 5) Es soll aber doch jährlich bis zum Eingehen dieser Anstalt Rechnung darüber abgelegt werden. 6) Schwyz soll eingeladen werden, die für den Ankauf von Waffen aus dem Magazin noch schuligen 4151 Fr. aus Bäldeute zu bezahlen. Ferner wurde beschlossen, in diesem Jahre statt nur 7 des Gesamt-Geld-Contingents zu beziehen. Es wäre interessant zu erfahren, ob von der Militär-Aufsichtsbehörde ein Gutachten über diese Anträge eingeholt wurde, und ob sie dieselben gebilligt habe? Es ist sehr zu bezweifeln, denn auf den Wehrmann können derartige Beschlüsse keinen vortheilhaften Eindruck machen. Am Schlusse der Sitzung wurde ein umständlicher Bericht des Verwaltungsrathes über den wirklichen Bestand der aus den eidgen. Kriegsgeldern gemachten Anleihen verlesen. In der Sitzung vom 20. Sept. erstattet die Commission für Revision einiger Abschnitte des Militär-Strafgesetzbuches Bericht. Die Veränderungen und Zusätze, die sie vorschlägt, werden angenommen. Bei der Generalabstimmung über den ganzen 2. Theil des Codes sprechen sich unbedingt für Annahme aus: Solothurn, St. Gallen, Tessin, Genf und Neuenburg; mit Ratificationsvorbehalt 15 Stände; Basellandschaft verwirrt, weil nicht durchgängige Oeffentlichkeit und zu wenig Schutz für den Angeklagten vorhanden sei. Baselstadt und Uri referiren.

In der Sitzung vom 27. Sept. fragte der Vorort bei der Tagssatzung an, ob ein mit Hypothek und Bürgschaft hinlänglich gesichertes Anleihen von 200000 bis 300000 Fr. aus den disponiblen eidgen. Kriegsgeldern, jedoch nur zu 3 % verzinsbar gemacht werden dürfe? Die Tagssatzung verwies ohne einzutreten auf die Vorschriften des Beschlusses von 1835. Die Rechnung über den Invalidenfond wurde passirt. Endlich wurden noch in die eidgen. Militär-Aufsichtsbehörde gewählt: Hr. General Guiguer mit 18 Stimmen auf 3 Jahre, Hr. Oberst Luvini mit 12 Stimmen und Oberst Hegner mit 13 Stimmen auf ein Jahr.

Werfen wir nun einen Blick auf die militärischen Verhandlungen der diesjährigen Tagssatzung zurück, so müssen wir leider gestehen, daß wir mit Ausnahme des Strafgesetzbuches, noch auf dem nämlichen Flecke stehen, wie im vorigen Jahre. Es ist zwar einige Hoffnung vorhanden, daß für die nun noch einmal modificirte Militär-Organisation, am Ende doch eine

Mehrheit mit Angst und Noth herausgebracht werde. Gelangen wir endlich zu diesem Ziele, so kann den durch die so lange Verzögerung verursachten, bereits schon höchst nachtheilig wirkenden Folgen einzig durch strenge gewissenhafte Execution der gefaßten Beschlüsse kräftig entgegen gewirkt werden und in unserm eidgen. Militärwesen neuer Geist und neues Leben anblühen.

## Statuten der Solothurner Militär-Gesellschaft.

### §. 1.

Es bildet sich eine Gesellschaft Solothurnischer Offiziers, deren Zwecke sein werden: freundschaftliche Vereinigung als Veranlassung zu näherer Verbrüderung der Mitglieder der verschiedenen Waffen, Grade und Gegenden des Cantons, und gegenseitige freimüthige Unterredungen über den Wehrstand betreffende Gegenstände, sowie Aufmunterung zu treuer Pflichterfüllung und wissenschaftlicher Ausbildung; endlich harmloser Genuß durch frohe Geselligkeit gewürzter Stunden.

Zur Förderung dieser Zwecke bleibt es der Gesellschaft vorbehalten, die dienlichen Mittel aufzufinden, und sie kann sich für Erreichung derselben je nach gegebenen Verhältnissen und Localitäten in Sectionen abtheilen, welche unmittelbar mit der Hauptgesellschaft in Verbindung stehen, und deren Organisation den betreffenden Mitgliedern festzusetzen überlassen ist.

### §. 2.

Als Mitglied der Gesellschaft sollen aufgenommen werden: alle wirklichen H. H. Offiziers aller Grade und Waffen des Auszugs und der Landwehr des hiesigen Cantons, diejenigen, welche solches gewesen, insofern sie als ausgedient oder sonst in Ehren entlassen worden; solothurnische Staatsbürger, welche als eidgen. Offiziers angestellt sind; die militärischen Verwaltungs- und Gesundheits-Beamten, welche einen Offiziersgrad besitzen; die H. H. Offiziers anderer Cantone, welche im Canton wohnen, wie auch die H. H. Cadetten.

### §. 3.

Ehrenmitglieder können von der Hauptversammlung auf Antrag des Comités angenommen werden; hingegen kann jedes Mitglied bei der Hauptversammlung solothurnische oder eidgenössische